

## Gemeinde Maisprach

# Verordnung über die Erteilung von Gelegenheitswirtschaftspatenten und Freinachtbewilligungen

vom 8. März 2004

# Verordnung über die Erteilung von Gelegenheitswirtschaftspatenten und Freinachtbewilligungen

Der Gemeinderat Maisprach, erlässt gestützt auf §14 und §19 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 5. Juni 2003 und auf §10 der Verordnung zum Gastwirtschaftsgesetz vom 16. Dezember 2003 folgende Verordnung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallende Erteilung von Gelegenheitswirtschaftspatenten und Freinachtbewilligungen bei Anlässen und bei besonderen, auf die Gemeinde bezogenen Ereignissen von Freinachtbewilligungen auf alle Betriebe.

<sup>2</sup>Die Erteilung eines Gelegenheitswirtschaftspatentes berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränken und von Speisen aller Art an Anlässen.

<sup>3</sup>Die Erteilung einer Freinachtbewilligung berechtigt zum Abhalten eines Anlasses länger als bis um 24.00 Uhr bis max. 05.00 Uhr.

### § 2 Verfahren

<sup>1</sup>Die Bewilligung von Gelegenheitswirtschaftspatenten und Freinachtbewilligungen von Anlässen wird durch den Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin bzw. dessen oder deren Stellvertreterin erteilt, solange sich das Gesuch im üblichen Rahmen bewegt. Alle anderen Gesuche werden vom Gemeinderat behandelt.

<sup>2</sup>Die von der Verwaltung ausgestellten Bewilligungen sind dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin aus gemeindepolizeilichen Gründen zur Kenntnis zu geben. Eine Kopie geht an den zuständigen Polizeiposten.

<sup>3</sup>Freinachtbewilligungen bei besonderen, auf die Gemeinde bezogenen Ereignissen, werden vom Gemeinderat erteilt.

### II. Auflagen

### § 3 Ruhe und Ordnung

<sup>1</sup>Die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe, nicht gestört oder belästigt wird.

<sup>2</sup>Die Anlässe dürfen von 05 Uhr bis 24 Uhr stattfinden. Ansonsten ist eine Freinachtbewilligung einzuholen.

### § 4 Alkoholausgabe

<sup>1</sup>Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben die verantwortliche Person und ihre Mitarbeitenden sich über das Alter zu vergewissern.

<sup>2</sup>Die Bestimmung gemäss Ziff. 1 ist am Eingang des Anlasses in grosser Schrift anzubringen.

<sup>3</sup>Bei Anlässen mit Alkoholausgabe müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.

### III. Gebühren

### § 5 Vereins- und Privatanlässe

Im Gemeindezentrum	Saal unten Saal oben	Fr. 100.00 Fr. 50.00	
In der Turnhalle	obere Halle untere Halle	Fr. 150.00 Fr. 100.00	
Anlässe in privaten Lokalen oder im Freien			
bis 50 Personen		Fr. 50.00	
bis 150 Personen		Fr. 100.00	
bis 300 Personen		Fr. 150.00	
bis 500 Personen		Fr. 200.00	
bis 1000 Personen		Fr. 250.00	
ab 1000 Personen		Fr. 500.00	

### § 6 Öffentliche Anlässe

Für öffentliche Anlässe wie Dorffeste, Märkte etc. wird die Gastwirtschaftsbewilligung pauschal an den Veranstalter ausgestellt.

pro Tag	Fr.	300.00
max.	Fr.	500.00

### § 7 Freinachtbewilligungen

bis 02.00 Uhr	Fr. 30.00 / Tag
bis 03.00 Uhr	Fr. 40.00 / Tag
bis 04.00 Uhr	Fr. 45.00 / Tag
bis 05.00 Uhr	Fr. 50.00 / Tag

### § 8 Erlass der Gebühren

Der Gemeinderat kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

### IV. Schlussbestimmungen

### § 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. April 2004 in Kraft.

4464 Maisprach, 8. März 2004

### **GEMEINDERAT MAISPRACH**

Der Präsident Der Verwalter

sig. Paul Spänhauer sig. Max Schafroth